

Schweizerischer Dreifarbenschecken
Kaninchenzüchterklub



Ausstellungs- und Prämienreglement

und

Statuten



I. Name, Sitz und Zweck des Klubs:

Art. 1 Unter dem Namen Schweizerischer Dreifarbenschecken Kaninchenzüchterklub besteht in der Schweiz eine politische und konfessionell neutrale Verbindung von Dreifarbenschecken-Kaninchenzüchtern. Der Klub ist eine Sektion von Rassekaninchen Schweiz. Das Rechtsdomizil befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Der Klub hat folgenden Zweck:

Das Dreifarbenschecken-Kaninchen zu vervollkommen.

Dies soll erreicht werden durch:

- a) Die Pflege einer reinen, einheitlichen, dem jeweiligen schweizerischen Standard entsprechenden Zuchtrichtung.
- b) Die Begleitung der Mitglieder und die Heranbildung tüchtiger Züchter mittels gegenseitigen Austausches gemachter Erfahrungen. Durchführen von Kursen, Vorträgen, Tierbesprechungen und anderen Veranstaltungen, die zur Erreichung des gesetzten Zieles als zweckdienlich erscheinen.
- c) Die Vermittlung von Zuchttieren.
- d) Die Beschickung der Veranstaltungen, Ausstellungen und Klubschauen oder die Beteiligung an solchen.
- e) Die Mitarbeit bei der Aufstellung des schweizerischen Standards für Kaninchen.
- f) Die Verpflichtung der Mitglieder zur absoluten Ehrlichkeit in Handel, Tausch, Verkehr und Zucht und in diesem Zusammenhang die Verwarnung unreeller Züchter und Tierhalter.

Art. 3 Publikationsorgan ist die offizielle Fachzeitschrift von Kleintiere Schweiz. Das Abonnieren wird den Mitgliedern im eigenen Interesse empfohlen.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Art. 4 Der Klub besteht aus:

- a) Aktivmitglieder, welche Dreifarbenschecken-Kaninchen züchten oder züchterisch wirken. Passivmitglieder, die den Klub unterstützen wollen.
- b) Ehrenmitglieder. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in langjähriger, hervorragender Weise im Klub um die Dreifarbenschecken-Zucht besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung der Ehrenmitglieder ist Sache der Generalversammlung. Ehrenmitglieder geniessen die gleiche Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 5 Mitglied kann jeder werden der urteilsfähig ist. Für Jungzüchter gilt das Kalenderjahr des 7. bis 18. Geburtstages.

Art. 6 Aufnahmegesuche sind dem Vorstand einzureichen. Aufnahmegesuche sind der GV vorzulegen. Über Gutheissung oder Rückweisung allfälliger Einsprachen entscheidet die GV.

- Art. 7 Die Erwerbung der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Statuten voraus. Die aktuellen Statuten sind auf der Homepage aufgeschaltet.
- Art. 8 Der Austritt aus dem Klub kann nur schriftlich und nur auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist dem Präsidenten einzureichen. Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem Klub und dessen Vermögen.
- Art. 9 Mitglieder, welche trotz Mahnung ihren Verpflichtungen bis Jahresende nicht nachkommen, können vom Klubvorstand nach der GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Art. 10 Mitglieder, welche gegen die Interessen des Klubs handeln, ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich sonstwie der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können auf Antrag vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag mit Begründung von mehreren Mitgliedern an der GV ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern ist der Ausschluss innert drei Tagen zur Kenntnis zu bringen. Es steht dem Ausgeschlossenen der Rekurs an die nächste GV offen. Ein allfälliger Rekurs ist innert 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich dem Klubpräsidenten zuhanden der nächsten GV einzureichen.

III. Organisation:

- Art. 11 Die Organe des Klubs sind:
1. Die Generalversammlung - Herbstversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Rechnungsprüfer - Revisoren
- Art. 12 Die jährliche ordentliche GV des Klubs findet im März/April oder an der CH-Klubausstellung statt. Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes - auf Begehren der Rechnungsprüfer oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder. Der Vorstand bestimmt in diesen Fällen über Ort und Zeitpunkt der ausserordentlichen GV.
- Art.13 a) Der GV sind folgende Traktanden zur Behandlung zu unterbreiten:
1. Festsetzung der Präsenz und Wahl der Stimmenzähler
 2. Protokoll der letzten Generalversammlung
 3. Berichte:
 - a) Jahresbericht des Präsidenten
 - b) Kassa und Prüfbericht
 - c) Budgetberatung
 - d) Mitgliederbeitrag für das nächste Kalenderjahr
 - e) Berichte über die Klubschau
 4. Wahlen
 5. Ehrungen
 6. Anträge

7. Vergabe der Klubschau
8. Jahresprogramm
9. Festsetzung der nächsten Hauptversammlung
10. Verschiedenes

- b) Die Teilnahme an der Generalversammlung ist empfehlenswert. Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt. Passive Mitglieder und Gäste sind willkommen.
- c) 1. Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt. Soweit die Statuten nicht Abweichendes festlegen entscheidet das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
2. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute und im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, gilt bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.
- d) Statutenrevisionen können an der Generalversammlung oder vom Vorstand beantragt werden. Nach Ausarbeitung der Statuten - wird sie an der nächst möglichen GV vorgelegt.
(Der Beschluss der Statutengenehmigung wird an der Generalversammlung gefasst). Das absolute Mehr der Stimmen ist entscheidend.

Art. 14 Der Vorstand besteht aus:
5 oder mehr Mitgliedern – aber mindestens aus Präsidenten, Aktuar, und Kassier.
deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15 Der Vorstand verfügt über einen jährlichen Kompetenz-Betrag von Fr. 500.-
Der Vorstand überwacht die Handhabung der Statuten und sorgt für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse.

Art. 16 Im Übrigen teilen sich die Vorstandsmitglieder wie folgt die einzelnen Obliegenheiten:

- a) Der Präsident hat den Klub nach aussen zu vertreten, Vorstandssitzungen und Versammlungen einzuberufen und zu leiten. Er führt gemeinsam mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Korrespondenzen von geringer Wichtigkeit ist er allein zu zeichnen berechtigt. Für die Generalversammlung hat er einen Jahresbericht abzufassen, der hernach auf der Homepage aufzuschalten ist.
- b) Der Vizepräsident übernimmt nötigenfalls die Stellvertretung des Präsidenten.
- c) Der Aktuar verfasst das Protokoll, besorgt die Bekanntmachungen und Versammlungsberichte für die Homepage oder für das Fachorgan von Kleintiere Schweiz sowie die übrigen schriftlichen Arbeiten.

- d) Der Kassier besorgt das ganze Finanz-und Rechnungswesen des Klubs und hat jeweils auf Ende des Kalenderjahres die Rechnung abzuschliessen sowie ein Budget auszustellen. Für die anvertrauten Werte haftet er persönlich.
- e) Gibt es allenfalls Beisitzer erhalten Sie Chargen nach Bedürfnis.
(z.B. Homepageverantwortlicher) Der Einsitz im Vorstand ist nicht zwingend.

Art. 17 Austritte aus dem Vorstand sind dem Präsidenten bis zur Vorstandssitzung vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Art. 18 Für alle finanziellen Verpflichtungen des CH Dreifarbenschecken Klubs haftet nur das Klubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

IV. Gruppen: (Solange sie bestehen!)

Art. 19

- a) Untergruppen sind zulässig. (Sie werden aber nicht bei Kleintiere Schweiz verwaltet.) Mutationen werden vom CH-Klub ausgerichtet.

V. Auflösung vom Schweizerischen Dreifarbenscheckenklub:

Art. 20 Solange 6 Mitglieder vom Klub oder Verein den Fortbestand wünschen und der Vorstand Statutengemäss bestellt werden kann, darf der Klub nicht aufgelöst werden. Bei einer allfälligen Auflösung ist das Vermögen Rassekaninchen Schweiz zur Aufbewahrung und Verwaltung zu überweisen, bis sich ein neuer Klub unter diesem Namen und mit gleicher Zweckbestimmung gebildet hat. Einen solchen ist das hinterlegte Vermögen gegen Vorlage der Statuten, des Mitgliederverzeichnisses und Gründungsprotokolls auszuhändigen.

Ausstellungs- und Prämienreglement:

1. Ausstellungsreglement:

Artikel 1

Der Schweizerische Dreifarbenschecken Kaninchenzüchterklub, das heisst deren Vorstand, ist bemüht:

- a) Alle Jahre eine Schweizerische Klubschau durchzuführen.
 - b) Sollte keine herkömmliche Klubschau möglich sein ist der Vorstand frei eine CH- Zibben/Rammler, oder Sie und Er Schau durchzuführen.
- Neu anerkannte Ausstellungs-Zusammenstellungen die von Rassekaninchen Schweiz zugelassen sind werden auch anerkannt und können angewendet werden.

Artikel 2

Jedes Mitglied kann dem Vorstand Ausstellungsorte und Durchführungen aktiv melden und jede Funktion ausüben. Die Tiere werden auf eigenes Risiko ausgestellt.

Artikel 3

Beim einboxen an Klubschauen mit Kollektionen und Stämmen haben die männlichen Tiere grundsätzlich die kleinsten Käfignummern. Bezeichnung: Rammler 1.0, Zibbe 0.1.

Stämme müssen 1.2 Kollektionen 4.2, 3.3 oder 2.4 und 4er Kollektionen 3.1,2.2 oder 1.3 eingeboxt werden. Eine Kollektion ist nur gültig, wenn 4 oder 6 Tiere eingeliefert werden, davon kommen alle 4 oder die fünf besten Resultate zur Berechnung. Generell gilt Rammler vor Zibbe.

Ausgenommen sind: Bei einer Sie und Er Ausstellung: Zibbe 0.1. Rammler 1.0.

An jeder CH-Klubschau wird ein Rassensieger und Rassensiegerin ausgewählt.

Artikel 4

Für die in diesem Reglement nicht aufgeführten Fragen gelten die Bestimmungen von Rassekaninchen Schweiz.

Artikel 5

Kollektionen:

Bei Punktgleichheit entscheidet:

1. Das höher bewertete Streichtier
2. Dessen Positionen
3. Der höher bewertete Rammler
4. Dessen Positionen.

Artikel 6

Stämme:

Bei Punktgleichheit entscheidet:

1. Der höher bewertete Rammler
2. Dessen Positionen
3. Die höher bewertete Zibbe
4. Deren Positionen

Artikel 7

Rammler/ Zibbenschau:

Bei Punktgleichheit entscheidet:

1. Dessen Positionen

Artikel 8

Sie und Er Schau:

An der Sie und Er Schau muss durch die Experten ein Rassensiegerpaar erkoren werden.

Bei Punktgleichheit entscheidet:

1. Die höher bewertete Zibbe
2. Deren Positionen
3. Der höher bewertete Rammler
4. Dessen Positionen

Artikel 9

Die Anschaffung der Siegerpreise und dessen Höhe oder Art wird vom Vorstand bestimmt. Und muss von der Versammlung genehmigt werden.

4. Prämienreglement:

Artikel 11

Siegerpreise:

Die ersten 3 der Rangliste, Kollektionen, Stämme, Paare, Zibben und Rammler, sowie Rassensieger und Rassensiegerin erhalten einen Preis mit Titel und Rang. Kollektionssieger, Stämmesieger, Rassensieger und Rassensiegerinnen werden zum Schweizermeister ernannt.

VI. Übergang und Schlussbestimmungen

1. Schlussbestimmungen
Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art.60 ff.ZGB)
2. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.
3. Vorstehende Statuten, ersetzen alle bisherigen. Sie sind von der Generalversammlung 2023 genehmigt worden und treten sofort in Kraft

Schweizerischer Dreifarbenschecken Kaninchenzüchterklub

Ebersecken Reiden, den 2. April 2023

**Der Präsident:
Graf Daniel, Luzern**

**Der Vizepräsident:
Frei Ernst, Tann**

**Die Aktuarin:
Meier Erika, Villnachern**

Schweizerischer Dreifarbenschecken Kaninchenzüchterklub